

Auszüge bei der politischen Behörde zu verzeichnen und aufzubewahren sind.

Nur in zwei Fällen ist die politische Behörde verpflichtet, den eingelangten Auszug dem Seelsorger des im Auslande lebenden oder verstorbenen österreichischen Unterthanen zuzustellen.

Der erste Fall betrifft die Todtenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Oesterreich geboren sind. „Dem Matrifenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrif anzumerken, den Matrifenauszug aber bei den Matrifenacten aufzubewahren“.

Der zweite Fall betrifft Legitimationen unehelich geborener Kinder. Der Ministererlass bestimmt darüber:

„Legitimations-Mittheilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrif in Frage kommt, sind sowohl der Heimatgemeinde als auch dem Matrifenführer, in dessen Geburtsmatrif die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekannt zu geben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matrifen aufzubewahren“.

Budweis.

Dr. Anton Skodopole.

XVIII. (Generalabsolution für die Tertiaren des hl. Franciscus) oder Segen mit vollkommenem Ablass ist nur nach der von Papst Leo XIII. durch Decret der S. R. C. vom 7. Juli 1882 vorgeschriebenen, in der Quartalschrift Jahrg. 1882 pag. 1006 angegebenen Formel zu ertheilen. Dieser Segen mit vollkommenem Ablass kann im Laufe des Jahres nur an neun bestimmten Tagen gespendet werden und zwar 1. am Weihnachtstage, 2. am Oster- und 3. am Pfingstsonntage; weiters an dem Feste 4. des heiligstens Herzens Jesu, 5. der unbefleckten Empfängnis Mariens, 6. des hl. Josef, (19. März), 7. der hl. Wundmale des hl. Franciscus, (17. Sept.), 8. an den Festen des hl. Ludwig (25. Aug.) und der hl. Elisabeth (19. Novbr.). — Da es an den letztgenannten Tagen, die keine gebotenen Feiertage sind, nicht allen Tertiaren möglich sein würde, zur Kirche zu kommen und den vollkommenen Ablass zu gewinnen „Sanctitas sua . . . in Audientia habita die 16. Jan. 1886 ab Secretario S. Cong. Indulg. sacrisque Reliquiis praepositae, clementer indulgit, ut Tertiarii, si forte legitima causa impediatur ut Ecclesias adeant, Absolutionem seu Benedictionem diebus adsignatis, qui profesti sunt, accepturi, eandem Absolutionem seu Benedictionem accipere valeant aliquo die festo de praecepto qui intra octidua eorumdem profestorum dierum occurret“.

Die Spendung des Segens mit vollkommenem Ablasse kann eine öffentliche oder eine private sein.

Öffentlich vom Altare aus kann sie nur ein (vom Franciscaner-Propincial) bevollmächtigter Priester ertheilen. Der Ritus

der öffentlichen Ertheilung ist folgender: Der bevollmächtigte Priester mit Chorrock und blauer Stola angethan spricht die Gebete angefangen von der Antiph. *Intret bis Misereatur exclusive* kniend vor dem Altare, dieses und die folgenden Gebete stehend auf der Evangelienseite. Dieser Segen mit vollkommenem Ablass kann an den bestimmten oben angeführten Tagen auch zweimal oder öfter gespendet werden. Es wird sich dieses sogar empfehlen etwa vor der Austheilung der hl. Communion nach dem Frühgottesdienste, und dann noch vor oder nach dem Hauptgottesdienste. Die offene Schuld vor der Spendung mit dem Volke zu beten ist nicht unbedingt nothwendig, da ohnehin das Confiteor von dem Altardiener recitiert wird. Nach der Spendung aber das allgemeine Ablassgebet oder fünf Vaterunser auf die Meinung des hl. Vaters zu beten ist sehr zu empfehlen, damit nicht der einzelne durch Unterlassung dieser zur Gewinnung der Ablässe überhaupt nothwendigen Bedingung des vollkommenen Ablasses verlustig werde.

Die private Ertheilung des Segens mit vollkommenem Ablasse geschieht im Beichtstuhle entweder in Verbindung mit der hl. Beicht oder getrennt von derselben. Getrennt von der Beicht (wenn nämlich der Tertiare nicht beichtet) kann den Segen mit vollkommenem Ablasse auch im Beichtstuhle nur ein bevollmächtigter Priester ertheilen und zwar unter Anwendung der ganzen Formel (aber im Singular) wie bei der öffentlichen Auspendung. In Verbindung mit dem heiligen Bußsacramente kann jeder approbierte Beichtvater an den neun hiezu bestimmten Tagen den Segen mit vollkommenem Ablasse den Tertiaren ertheilen, und zwar, wenn der Concurs kein zu großer ist, mit der Formel der öffentlichen Ertheilung angefangen von den Worten *Dominus noster J. Chr . . .* im Singular. Sind aber viele Pönitenten, so wird nach der sacramentalen Losprechung nur hinzugefügt: *Auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa, plenariam omnium peccatorum tuorum Indulgentiam tibi imperior. In nomine Patris et Filii + et Spiritus Sancti. Amen.*

Schlägl.

Novizenmeister Adrian Lichtenauer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Institutiones theologiae dogmaticae. Tractatus — de Deo creante — de Deo consummante.** Auctore Petro Einig, Theologiae et Philosophiae Doctore, ejusdem s. Theologiae in seminario Trevirensi Professore. Treveris ex officina ad s. Paulinum. 1898. p. VII et 171 + 68. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Mit den vorliegenden Tractaten de Deo creatore und de novissimis hat Einig's Lehrbuch der katholischen Dogmatik seine Mitte überschritten. Früher sind, wie bekannt, erschienen: Tractatus de gratia